



Korrigendum: Informationen zu den Änderungen von STUG und STUV (im Rahmen des Mobility Package) sowie zu den Auswirkungen auf die Strassentransportunternehmen

Das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) sowie die Verordnung vom 2. September 2015² über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV) wurden überarbeitet und werden am 1. Mai 2025 in Kraft treten. Nachfolgend werden die wichtigsten Auswirkungen auf die Strassentransportunternehmen kurz aufgeführt. Die nachfolgenden Verweise auf das STUG beziehen sich auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009 (Änderung vom 14. Juni 2024) über die Strassentransportunternehmen (STUG; BBl 2024 1454). Die Verweise auf die geänderte Verordnung über die Strassentransportunternehmen werden nachfolgend als nSTUV aufgeführt.

1. Ausweitung der Lizenzpflicht

Die grössten Auswirkungen für die Branche hat die Einführung der Lizenzpflicht im Güterverkehr für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen über 2,5 Tonnen im grenzüberschreitenden Güterverkehr.

Grundsatz

Eine Zulassungsbewilligung (sogenannte Lizenz) benötigen Strassentransportunternehmen, die gewerbsmässig Güterbeförderung mit Lieferwagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 2,5 Tonnen übersteigt.

Ausnahmen

- Strassentransportunternehmen, die ihre Lieferwagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht über 2,5 Tonnen bis und mit 3,5 Tonnen **ausschliesslich** für die gewerbsmässige Güterbeförderung **innerhalb** der Schweiz einsetzen, unterstehen nicht der Lizenzpflicht.
- Strassentransportunternehmen, die Güter **ausschliesslich** zur Erbringung der von ihnen angebotenen und über den Transport hinausgehenden Dienstleistungen befördern. Das heisst, dass Beförderungen mit Lieferwagen für nicht transportorientierte Tätigkeiten, wie der Transport von Gütern für Servicedienstleistungen oder Ersatzteile durch Handwerker nicht von der Zulassungspflicht betroffen sind.

Ob Sie eine Lizenz beantragen müssen, können Sie im Flussdiagramm nachschauen: [Lizenzpflicht im Güterverkehr](#)³

¹ SR 744.10

² SR 744.103

³ www.bav.admin.ch ⇒ A - Z ⇒ Lizenz für Strassentransport



WICHTIGER HINWEIS: Auch wenn Ihr Unternehmen bereits im Besitz einer Lizenz im Güterverkehr über 3,5 Tonnen ist, muss für Fahrzeuge über 2,5 bis 3,5 Tonnen, die grenzüberschreitend eingesetzt werden, eine neue Lizenz und nicht nur zusätzliche beglaubigte Kopien beantragt werden.

Die Lizenz kann unter folgendem Link beantragt werden: www.bav.admin.ch/egesuche ⇒ Lizenz für Strassentransportunternehmen ⇒ Zulassungsbewilligung (Lizenz) für Strassentransportunternehmen beantragen.

2. Beträge für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Mit der Anpassung des STUG wurde die Zulassungspflicht ausgeweitet. Daher mussten neu die Beträge für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit für Fahrzeuge über 2,5 Tonnen bis und mit 3,5 Tonnen festgelegt werden. Ausserdem wurden die Beträge für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen sowie für Fahrzeuge für die Personenbeförderung angepasst und heruntergesetzt.

Gemäss Art. 3 nSTUV ist ein Unternehmen finanziell leistungsfähig, dessen Eigenkapital und Reserven sich auf folgende Beträge belaufen:

Für den Güterverkehr

Ein Unternehmen des Güterverkehrs ist finanziell leistungsfähig, wenn sich dessen Eigenkapital und Reserven auf folgende Beträge belaufen (Art. 3 Abs. 1 nSTUV):

- a. mindestens 9000 Franken für das erste Fahrzeug über 3,5 Tonnen;
- b. 5000 Franken für jedes weitere Fahrzeug über 3,5 Tonnen; und
- c. 900 Franken für jedes weitere im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzte Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht über 2,5 bis 3,5 Tonnen.

Ein Unternehmen des Güterverkehrs das **ausschliesslich** Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 2,5 bis 3,5 Tonnen im grenzüberschreitenden Verkehr einsetzt, ist finanziell leistungsfähig, wenn sich sein Eigenkapital und seine Reserven auf mindestens 1800 Franken für das erste Fahrzeug und 900 Franken für jedes weitere Fahrzeug belaufen (Art. 3 Abs. 2 nSTUV).

Für den Personenverkehr

Ein Unternehmen des Personenverkehrs ist finanziell leistungsfähig, wenn sich dessen Eigenkapital und Reserven auf mindestens 9000 Franken für das erste Fahrzeug und 5000 Franken für jedes weitere Fahrzeug belaufen (Art. 3 Abs. 3 nSTUV).

Für den Güter- und Personenverkehr

Ein Unternehmen, welches sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr tätig ist, muss den finanziellen Nachweis für das erste Fahrzeug in Höhe von 9000 Franken nur einmal erbringen (Art. 3 Abs. 4 nSTUV). Der Nachweis für jedes weitere Fahrzeug bestimmt sich nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 nSTUV.

Um das erforderliche Eigenkapital/Reinvermögen zu berechnen, kann folgende Tabelle als Hilfsmittel verwendet werden: [Berechnungstabelle; Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit](#).⁴

3. Erfordernis des tatsächlichen und dauerhaften Sitzes in der Schweiz

Zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen wurden die Voraussetzungen für den Nachweis des tatsächlichen und dauerhaften Sitzes präzisiert und verschärft. So müssen Unternehmen beispielsweise über

⁴ www.bav.admin.ch ⇒ A - Z ⇒ Lizenz für Strassentransport

Räumlichkeiten verfügen, in denen sie auf ihre Unternehmensunterlagen zugreifen können. Des Weiteren müssen sie über eine Ausstattung und Einrichtung verfügen, die es den Unternehmen ermöglicht, die Unternehmenstätigkeiten (administrativ und gewerblich) tatsächlich und dauerhaft auszuüben.

Aktuelle Informationen können unter [Lizenz für Strassentransport](#)⁵ abgerufen werden.

Das BAV empfiehlt den Unternehmen, sich über diese Seite regelmässig auf dem Laufenden zu halten.

⁵ www.bav.admin.ch ⇒ A - Z ⇒ Lizenz für Strassentransport